

# **Satzung der Stadt Billerbeck zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 14. Dezember 2017**

## **4. Änderungssatzung vom .....**

### **Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserechts vom 04.05.2021 vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am ..... die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 3 erhält folgende Fassung:**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

#### **§ 4 erhält folgende Fassung**

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (=unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken oder nutzt die Luftbilder aus der regelmäßigen Landesbefliegung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die befestigten und die übrigen (= unbefestigten) Flächen ergeben. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die versiegelten Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die befestigte und die übrige (=unbefestigte) Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldnerin oder als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so hat die oder der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz, für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes der die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

| Unterhaltungsverband     | Flächenart                          |              | Flächenart                                                             |              |
|--------------------------|-------------------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------|--------------|
|                          | befestigte                          | unbefestigte | befestigt                                                              | unbefestigte |
|                          | Gebührensatz in € je m <sup>2</sup> |              | nachrichtlich:<br>Gebührensatz in € je ha<br>(=10.000 m <sup>2</sup> ) |              |
| Mittlere Berkel          | 0,04020                             | 0,00012      | 402,02                                                                 | 1,17         |
| Münstersche Aa           | 0,03100                             | 0,00009      | 309,95                                                                 | 0,91         |
| Obere Berkel             | 0,00864                             | 0,00008      | 86,43                                                                  | 0,79         |
| Obere Stever             | 0,02932                             | 0,00021      | 293,16                                                                 | 2,06         |
| Steinfurter Aa Coesfeld  | 0,00807                             | 0,00003      | 80,69                                                                  | 0,28         |
| Steinfurter Aa Steinfurt | 0,01605                             | 0,00015      | 160,52                                                                 | 1,54         |

### § 7, Absatz 2 erhält folgende Fassung

Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 4 ihren oder seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

## Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

